

1900

1/25
Couv. 1
AN 1
S 19

Polizei-Verordnung

betreffend

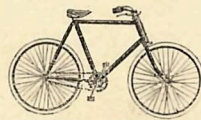
das Radfahren

und den

Verkehr mit Motorwagen

im

Gemeindebezirk Thun.



Thun
Buchdruckerei Eugen Stämpfli
1900

Polizei-Verordnung

betreffend

das Radfahren und den Verkehr mit Motorwagen

im

Gemeindebezirk Thun.

§ 1.

Im Gemeindebezirk Thun ist das Befahren öffentlicher Straßen, Wege und Plätze mit Fahrrädern jeder Art (Motor- oder Fußbetrieb) nur gestattet, **wenn die Maschine eine polizeiliche Kontrollnummer trägt.**

Diese Vorschrift bezieht sich auch auf auswärts wohnende Radfahrer, welche regelmäßig in den Gemeindebezirk Thun fahren.

Von obiger Vorschrift sind dagegen ausgenommen:

- a) Militär-Radfahrer im Dienst;
- b) auswärtige Radfahrer, welche sich vorübergehend, d. h. nicht länger als 8 Tage im Gemeindebezirk aufhalten. Bei längerem Aufenthalt sind dieselben verpflichtet, auf dem städtischen Polizeibureau eine Bewilligung einzuholen.

§ 2.

Die Polizei-Inspektion verabsolgt gegen einmalige Entrichtung von Fr. 2. — eine Kontrollnummer und eine Radfahrkarte, letztere als Ausweis.

Radfahrer, welche nicht länger als drei Monate im Besitze ihrer Radfahrkarte zu bleiben wünschen, erhalten bei Rückgabe der Kontrollnummer Fr. 1.50 zurückbezahlt.

Die Inhaber von Fahrkarten haben dieselben alljährlich im Monat März auf dem Bureau der Polizei-Inspektion visieren zu lassen. Ohne dieses Visum verliert die Fahrkarte ihre Gültigkeit. Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird gemäß § 17 bestraft.

§ 3.

Die Polizei-Kommission kann die Ausstellung von Radfahrerkarten verweigern, oder eine bereits ausgestellte Karte vorübergehend oder dauernd zurückziehen, wenn der Gesuchsteller bezw. Inhaber des Fahrens gänzlich unkundig oder wegen mehrmaliger Wiederhandlung gegen die Vorschriften betreffend das Radfahren bestraft worden ist.

§ 4.

Die Kontrollnummer ist am Fahrrad sichtbar zu befestigen.

§ 5.

Der Eigentümer eines mit einer Kontrollnummer versehenen Fahrrades ist für alle Wiederhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, welche der Mieter oder Inhaber des betreffenden Fahrrades während des Gebrauchs desselben begangen hat, verantwortlich und haftbar, sofern der Wiederhandelnde selbst nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

§ 6.

Jedes Fahrrad muß mit einer gutwirkenden Bremsvorrichtung, mit einem genügenden Signal-Apparat, sowie bei Dunkelheit mit einer hellbrennenden Laterne, deren Licht ungehindert nach vornen fallen kann, versehen sein.

§ 7.

Öffentliche Promenaden, Trottoirs und Fußwege dürfen zum Fahren mit Fahrrädern nicht benützt werden.

§ 8.

Die Polizei-Kommission bezw. der Gemeinderat ist befugt, das Befahren einzelner oder sämtlicher Straßen des Gemeindebezirks Thun mit Fahrrädern vorübergehend oder bleibend zu untersagen.

§ 9.

Innerhalb der Stadt, sowie überall bei starkem Verkehr, beim Einbiegen in andere Straßen und bei Straßenkreuzungen muß so langsam gefahren werden, daß sofortiges Anhalten möglich ist.

§ 10.

Bezüglich des Ausweichens und Vorfahrens gelten die in Art. 15 des Straßenpolizeigesetzes vom 21. März 1834 für Fuhrwerke enthaltenen Vorschriften auch für Fahrräder, wonach jedes Vehikel dem ihm entgegenkommenden rechts über die Mitte der Straßenbreite ausweichen soll. Beim Vorfahren, welches auf der linken Seite stattzufinden hat, soll sich der Radfahrer den betreffenden Personen und Fuhrwerken durch Signale bemerkbar machen. Das Vorbeifahren darf nur mit derjenigen Geschwindigkeit stattfinden, die zum Ueberholen notwendig ist.

§ 11.

Der Signal-Apparat soll nicht erst kurz vor dem Hindernis, sondern auf gehörige Entfernung von demselben so rechtzeitig in Thätigkeit gesetzt werden, daß ein Ausweichen ohne Ueberstürzung möglich ist. Unnötige Alarm-Signale dagegen sollen vermieden werden.

§ 12.

Wenn durch den Radfahrer eine Person überfahren, oder sonst ein Unfall herbeigeführt wird, so hat derselbe sofort abzustiegen, dem Verletzten den nötigen Beistand zu leisten und ohne weiteres Name und Wohnort anzugeben.

Scheuen Pferden gegenüber ist es Pflicht des Radfahrers, abzustiegen, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, auf geeignete Weise zur Beruhigung der Tiere beizutragen.

§ 13.

Wird ein Radfahrer durch eine Polizeiperson angerufen, so hat er sofort anzuhalten. Den Weisungen dieser Personen ist seitens der Radfahrer unverzüglich Folge zu leisten.

§ 14.

Es ist verboten, das Vorbeifahren der Radfahrer mutwilligerweise zu hindern, denselben Hunde anzuhetzen, Gegenstände in die Speichen der Räder zu werfen, oder gefährdrohende Hindernisse in den Weg zu legen.

Eltern und Pflegeeltern werden für ihre Pflegebefohlenen diesbezüglich verantwortlich gemacht.

Die Besitzer von Hunden haben dieselben, wenn sie die Radfahrer aus eigenem Antriebe verfolgen, davon abzuhalten und sind für allfälligen Schaden haftbar.

§ 15.

Diejenigen Fußgänger, welche es vorziehen, die Straßen, statt die daneben befindlichen Trottoirs oder Fußwege zu begehen, sind gehalten, daher kommenden Radfahrern Platz zu machen.

§ 16.

Für die Abhaltung von Wettfahrten u. dergl. ist die Bewilligung der Polizeibehörde erforderlich.

§ 17.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Buße bis auf Fr. 20. — bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen Verordnung betreffend das Fahren mit Velozipedes vom 1. April 1892, sowie die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche für den durch diesbezügliche Widerhandlungen zugefügten Schaden.

§ 18.

Für das Fahren mit Motorwagen (Automobils jeder Art) gilt die Verordnung des bernischen Regierungsrates vom 10. Februar 1900.

§ 19.

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Thun, am 8. Juni 1900.

Namens des Gemeinderates,

Der Präsident:

F. Zwahlen.

Der Sekretär:

Leibundgut.